

# Berliner Schriften zur Versicherungswirtschaft

6

Herausgegeben vom Institut für Versicherungswirtschaft  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Editor: Prof. Dr. Thomas Köhne

Studienarbeit

**Richard Eichelkraut**

**Die Gewinnverwendung in der Lebensversicherung – Analyse  
der rechtlichen Vorschriften und der sich daraus ergebenden  
Gestaltungsspielräume für Lebensversicherer**

2014



Zitiervorschlag:

Eichelkraut, Richard: Die Gewinnverwendung in der Lebensversicherung – Analyse der rechtlichen Vorschriften und der sich daraus ergebenden Gestaltungsspielräume für Lebensversicherer, Berliner Schriften zur Versicherungswirtschaft, herausgegeben vom Institut für Versicherungswirtschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Nr. 6, Berlin, 2014.

ISSN: 2190-782X

Hinweis:

Die vorliegende Schrift basiert inhaltlich weitgehend auf der Studienarbeit des Autors vom Sommer 2013 und wurde für die Veröffentlichung in dieser Schriftenreihe inhaltlich und sprachlich überarbeitet. Die in der Originalarbeit im Anhang aufgeführten Experteninterviews wurden aus Gründen der Vertraulichkeit in der vorliegenden Schrift weggelassen und mit Experteninterview 1 bis 2 als Quelle aufgeführt.

---

Herausgeber:

Institut für Versicherungswirtschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Campus Lichtenberg, Haus 5  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin  
[www.ivw-berlin.de](http://www.ivw-berlin.de)

Editor:

Prof. Dr. Thomas Köhne  
email: [koehne@ivw-berlin.de](mailto:koehne@ivw-berlin.de)  
Tel.: 030 30877-2318

---

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	III
1 Einleitung.....	1
2 Grundlagen der Überschussentstehung in der Lebensversicherung .....	2
2.1 Kalkulatorische Rahmenbedingungen .....	2
2.2 Differenzierung der wesentlichen Überschussarten .....	3
3 Erläuterung der Funktionsweise der Gewinnverwendung in der Lebensversicherung .....	6
3.1 Untersuchung der rechtlichen Vorschriften.....	6
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der Überschussverwendung .....	6
3.1.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven .....	8
3.2 Der Umgang mit dem Gewinn in der Lebensversicherung .....	12
3.2.1 Das Verfahren mit dem Rohüberschuss .....	12
3.2.2 Beteiligung der Versicherungsnehmer .....	15
4 Analyse der Gestaltungsspielräume für Lebensversicherer.....	17
5 Fazit .....	21
Literaturverzeichnis .....	22
Internetverzeichnis.....	26

**Abkürzungsverzeichnis**

BVerfG	-	Bundesverfassungsgericht
DeckRV	-	Deckungsrückstellungsverordnung, idF v 01.03.2011, BGBl. I S. 345
HGB	-	Handelsgesetzbuch, idF v 22.12.2011, BGBl. I S. 3044
KStG	-	Körperschaftsteuergesetz, idF v 26.06.2013, BGBl. I S. 1809
MindZV	-	Mindestzuführungsverordnung, idF v 04.04.2008, BGBl. I S. 690
RfB	-	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
VAG	-	Versicherungsaufsichtsgesetz, idF v 21.07.2010, BGBl. I S. 950
VVG	-	Versicherungsvertragsgesetz, idF v 14.04.2010, BGBl. I S. 410

## 1 Einleitung

Das Streben einer Unternehmung nach Gewinn gilt als systembezogener Tatbestand einer Marktwirtschaft und als Ausdruck des erwerbswirtschaftlichen Prinzips.<sup>1</sup> Der Gewinn beschreibt dabei die positive Differenz zwischen den Wertzugängen und den Wertabgängen eines Unternehmens in einem bestimmten Zeitintervall.<sup>2</sup> In keiner anderen Wirtschaftsbranche wird die Verwendung dieses Unterschiedsbetrages derart intensiv reglementiert wie in der Lebensversicherung.

Neben wenigen weiteren Erfolgsquellen resultieren diese Erträge vor allem aus Überschüssen einer vorsichtigen Kalkulation. Aufgrund der Bedeutung dieser Thematik für Unternehmen und Gesellschaft untersucht der Autor in dieser Arbeit die Zusammenhänge der Überschussverwendung.

Im Rahmen der Ausarbeitung stellt der Verfasser am Beginn die Hintergründe der Überschussentstehung dar, wobei auf eine tiefere finanzmathematische Betrachtung verzichtet wird. Nach einer Unterscheidung zwischen den wesentlichen Überschussarten erläutert der Autor, in welcher Intensität rechtliche Vorschriften die Verwendung von Überschüssen beeinflussen und auf welche Weise letztlich der einzelne Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligt wird. Anlässlich der Aktualität wird dabei die Frage nach einer gerechten Beteiligung an den Bewertungsreserven ausführlich thematisiert. Abschließend betrachtet der Verfasser, inwieweit die Überschussverwendung trotz rechtlicher Einschränkungen durch unternehmenspolitische Entscheidungen der Lebensversicherer gestaltet werden kann. Dabei wird von einer Aktiengesellschaft als Unternehmensform ausgegangen, während andere mögliche Gesellschaftsformen nicht betrachtet werden.

So ist es die Aufgabe des Autors, die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen nachzuvollziehen und herauszufinden, ob die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den erzielten Überschüssen vollkommen reglementiert ist oder ob Möglichkeiten der Einflussnahme für Lebensversicherungsunternehmen bestehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Köhne, Thomas / Lange, Manfred (2009), S. 15.

<sup>2</sup> Vgl. Farny, Dieter (2011), S. 536.

## 2 Grundlagen der Überschussentstehung in der Lebensversicherung

### 2.1 Kalkulatorische Rahmenbedingungen

Lebensversicherer garantieren bereits bei Abschluss eines Vertrages auf der einen Seite die zugesicherte Versicherungsleistung und legen auf der anderen Seite die Prämie der Versicherungsnehmer für die gesamte Laufzeit fest.<sup>3</sup> Folglich müssen schon zu Beginn alle Einflussgrößen, die in der Prämienkalkulation eine tragende Rolle spielen, ausreichend berücksichtigt werden.

Zu diesen so genannten Rechnungsgrundlagen zählen der Höchstrechnungszins, das Sterblichkeitsrisiko sowie die Kostenstruktur eines Versicherungsunternehmens.<sup>4</sup> Jedoch sind im Rahmen der Laufzeit diese Bedingungen Unsicherheiten unterworfen.<sup>5</sup> So kann das Ertragsniveau am Kapitalmarkt ebenso schwanken, wie die Kostenstruktur in einem Versicherungsunternehmen oder die Lebenserwartung der Bevölkerung.<sup>6</sup> Derartige Szenarien machen eine langfristig vorrausschauende und exakte Prämienkalkulation unmöglich.<sup>7</sup>

Daher werden in der Praxis die Prämien nach dem Vorsichtsprinzip berechnet, wobei sehr defensive Kalkulationsgrundlagen gewählt werden.<sup>8</sup> Dieser Grundsatz ist auch im Versicherungsaufsichtsgesetz festgehalten:

„Die Prämien in der Lebensversicherung müssen unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sein, dass das Versicherungsunternehmen allen seinen Verpflichtungen nachkommen ... kann.“ (§ 11 Abs. 1 S. 1 VAG)

Grundsätzlich ergibt sich daher die Prämie in der Lebensversicherung aus dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip. Demnach entspricht der Barwert aller Beiträge der Versicherungsnehmer dem Barwert der Leistungen des Versicherungsunternehmens unter Berücksichtigung der benannten Rechnungsgrundlagen.<sup>9</sup> Dabei nutzen die Versicherer Sterbetafeln, die das Todesfallrisiko eines hinreichend großen Bestandes darstellen und damit eine Berechnung der Beträge ermöglichen, welche notwendig sind, um daraus entstehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.<sup>10</sup> Des Weiteren ermöglicht die Diskontierung der zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbrachten Zahlungen mit dem Rechnungszins den Barwertvergleich. Dies stellt demnach eine garantierte Mindestverzinsung der Sparanteile si-

<sup>3</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 33-36.

<sup>5</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 1; Experteninterview (1), S. 1 Frage 1.

<sup>6</sup> Vgl. Cristofolini, Werner u.a. (2002), S. 396.

<sup>7</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 36.

<sup>8</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 45.

<sup>9</sup> Vgl. Ortman, Karl-Michael (2009), S. 111.

<sup>10</sup> Vgl. ebenda, S. 33.

cher.<sup>11</sup> Im Folgenden werden auf die sog. Nettoprämie die voraussichtlichen Kosten des Versicherungsbetriebes aufgeschlagen.<sup>12</sup>

Um dem beschriebenen Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen, wird die kalkulierte Prämie dann mit Sicherheitszuschlägen versehen.<sup>13</sup> So müssen die Unternehmen verhindern, dass das Zufallsrisiko, sprich eine negative Abweichung des kollektiven Effektivwertes der Schäden vom geschätzten Erwartungswert aufgrund vieler Versicherungsfälle, dafür sorgt, dass die garantierten Leistungen nicht mehr erbracht werden können.<sup>14</sup> Weiterhin schützen ausreichende Sicherheitszuschläge davor, dass beispielsweise falsch interpretierte oder nicht korrekt hergeleitete Sterbetafeln das Versicherungsunternehmen vor Finanzierungsprobleme stellen.<sup>15</sup> Außerdem ist zu beachten, dass sich kalkulatorische Rahmenbedingungen in unvorhersehbarer Weise verändern können.<sup>16</sup> Schließlich kann kein Unternehmen für Jahrzehnte bestimmen, wie sich die Sterblichkeit in der Bevölkerung entwickelt bzw. gewährleisten, dass Kostensätze dauerhaft aufrechterhalten werden können.<sup>17</sup>

Aufgrund einer derartig vorsichtigen Prämienkalkulation kommt es automatisch in den meisten Fällen zu der Entstehung von sog. Überschüssen.<sup>18</sup>

## 2.2 Differenzierung der wesentlichen Überschussarten

Die Prämien beruhen somit auf den sog. Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung.<sup>19</sup> Nach einem Geschäftsjahr werden diese kalkulierten Größen mit den tatsächlich eingetretenen Ergebnissen der Risiko-, Kapitalanlage- und Kostensituation verglichen.<sup>20</sup> Diese realisierten Ist-Größen werden als Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bezeichnet.<sup>21</sup> Bei entsprechend konservativer Kalkulation ergibt sich als natürliche Konsequenz der bewusst zu hoch bemessenen Prämien der sog. Rohüberschuss.<sup>22</sup> Wie in Abbildung 1 ersichtlich besteht dieser im Wesentlichen aus Risiko-, Zins- und Kostengewinnen.<sup>23</sup>

Weiterhin veranschaulicht die Grafik, dass Risiko- und Kostengewinne zwar stabil sind, das Kapitalanlageergebnis jedoch starken Schwankungen unterworfen ist. Es zeigt sich, dass in

<sup>11</sup> Vgl. Ortmann, Karl-Michael (2009), S. 114.

<sup>12</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 78f.

<sup>13</sup> Vgl. Ortmann, Karl-Michael (2009), S. 90.

<sup>14</sup> Vgl. Farny, Dieter (2011), S. 83; van Bühren, Hubert W. (Hrsg.) (2012), S. 1613.

<sup>15</sup> Vgl. Ortmann, Karl-Michael (2009), S. 90.

<sup>16</sup> Vgl. Farny, Dieter (2011), S. 84.

<sup>17</sup> Vgl. Experteninterview (1), S. 1 Frage 1; Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011), S. 873.

<sup>18</sup> Vgl. Cristofolini, Werner u.a. (2002), S. 396.

<sup>19</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 23.

<sup>20</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 138.

<sup>21</sup> Vgl. Weinmann, Hermann (2012a), S. 564.

<sup>22</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 138.

<sup>23</sup> Vgl. Cristofolini, Werner u.a. (2002), S. 397.

früheren Jahren die Zinsgewinne die bedeutendste Überschussquelle (bis einschließlich 2007) gewesen sind, während deren Bedeutung nach der Finanzmarktkrise abgenommen hat.<sup>24</sup>

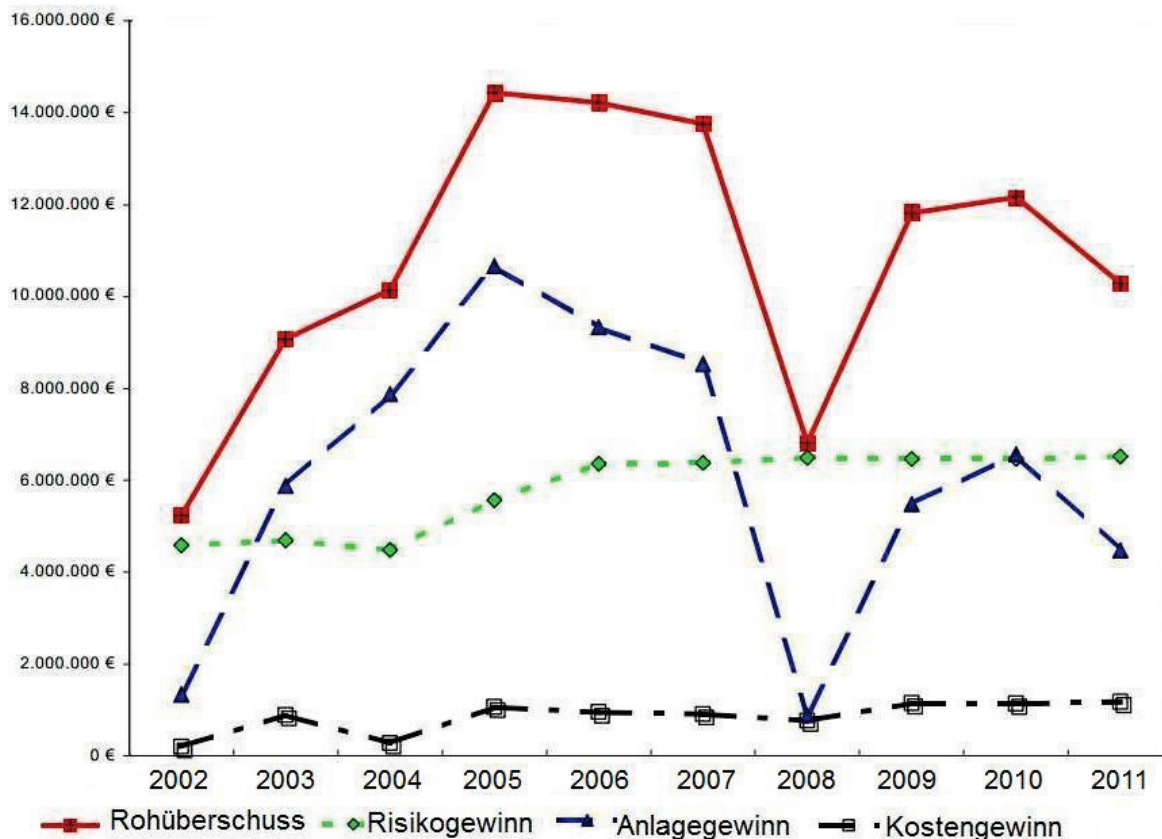


Abbildung 1: Gewinnzerlegung in der Lebensversicherung 2002 – 2011 (in Tsd. €)

Quelle: Wichert, Björn (2012), 3. Abschnitt (siehe Internetverzeichnis).

Die Risikogewinne entstehen, wenn sich der Sterblichkeitsverlauf günstiger entwickelt als vorgesehen und z.B. in der reinen Todesfallversicherung weniger Menschen versterben, als kalkuliert.<sup>25</sup> Der Überschuss ergibt sich dabei wie folgt:<sup>26</sup>

Risikobeiträge des Geschäftsjahres

- + rechnungsmäßige Zinsen auf die Risikobeiträge
  - Aufwendungen für vorzeitige Versicherungsfälle
  - + freigewordene Deckungsrückstellungen
- = Risikoergebnis

<sup>24</sup> Vgl. Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011), S. 911; Experteninterview (1), S. 2 Frage 1.

<sup>25</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 24.

<sup>26</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 43.



Des Weiteren ist zu beachten, dass sich bei diesem Teilergebnis neben den Sicherheitszuschlägen eine vorherige Risikoselektion positiv auswirkt. Die Gesundheitsprüfung bringt mit sich, dass der Versichertenbestand einen besseren Risikoverlauf nimmt, als mit der Hilfe von Sterbetafeln kalkuliert wurde, da deren Daten auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung gebildet wurden.<sup>27</sup>

Einnahmen aus der Kapitalanlage erzielt ein Lebensversicherer dadurch, dass das Kollektiv dem Unternehmen große Kapitalien über eine lange Laufzeit zur Verfügung stellt.<sup>28</sup> Der Zinsüberschuss ergibt sich dabei, indem von den Erträgen die rechnungsmäßigen Zinsen und der Aufwand für die Vermögensverwaltung abgezogen werden.<sup>29</sup> Neben den laufenden Erträgen aus Zins-, Dividendenzahlungen o.ä. ist zu beachten, dass auch Verkäufe und Abschreibungen im Ergebnis berücksichtigt werden.<sup>30</sup> Wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Zinsgewinnes haben dabei nicht nur die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und die Effizienz der Vermögensverwaltung, sondern auch die Kapitalanlagestrategie sowie die Bilanzpolitik des Unternehmens.<sup>31</sup>

Als dritte Überschussart werden Gewinne aus der Kostenkalkulation bezüglich der einmaligen Abschlusskosten und der laufenden Verwaltungskosten unterteilt.<sup>32</sup> Diese Kosten werden dabei schon in der Kalkulation knapp bemessen, was allerdings nicht gleichzeitig bedeutet, dass es nicht möglich ist, durch einen rationalen und sparsamen Versicherungsbetrieb sowie eine kontinuierliche Senkung des Kostensatzes Überschüsse zu generieren.<sup>33</sup>

Tabelle 1: Zerlegung des Überschusses nach Ergebnisquellen im Jahr 2011

Überschussart	Höhe des Überschuss in Tsd. €
<b>Risiko und vorzeitiger Abgang</b>	6.518.201
<b>Kapitalanlagen</b>	4.481.169
<b>Kosten</b>	1.181.159
<b>Sonstige Ergebnisquellen</b>	-1.898.358
<b>Überschuss Gesamt</b>	10.282.171

Quelle: In Anlehnung an BaFin (Hrsg.) (2013a), S. 123.

<sup>27</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 44.

<sup>28</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 24.

<sup>29</sup> Vgl. Cristofolini, Werner u.a. (2002), S. 399.

<sup>30</sup> Vgl. Dernick, Annette L. u.a. (2009), S. 298.

<sup>31</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 58.

<sup>32</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 25.

<sup>33</sup> Vgl. ebenda; Cristofolini, Werner u.a. (2002), S. 400; Experteninterview (1), S. 1 Frage 1.

Tabelle 1 zeigt, dass beispielsweise im Jahr 2011 die wesentlichen Überschüsse durch Risiko-, Zins- und Kostengewinne der Reihenfolge nach abnehmend erzielt wurden. Wichtig ist zu erwähnen, dass der Anteil des Sterblichkeitsrisikos im Verhältnis zum Risikoüberschuss 52,75% (Rest durch Abgangs- und sonstiges Risiko) beträgt.<sup>34</sup> Des Weiteren zeigt sich, dass alleine im Jahr 2011 ein Rohüberschuss von 10,28 Milliarden € entstanden ist. Doch auf welche Weise regeln Gesetze, wie mit diesem Überschuss zu verfahren ist?

### **3 Erläuterung der Funktionsweise der Gewinnverwendung in der Lebensversicherung**

#### **3.1 Untersuchung der rechtlichen Vorschriften**

##### **3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der Überschussverwendung**

Bei Garantieprodukten (bei Nutzung des Höchstrechnungszinssatzes) sind von den Versicherern Deckungsrückstellungen mit einem Rechnungszins von derzeit 1,75% zu bilden, um die garantierten Leistungsverpflichtungen erbringen zu können (§ 341f Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. § 2 Abs. 1 DeckRV). Um die zukünftige Risikotragfähigkeit der Unternehmen zu stärken, sind die Lebensversicherer im Rahmen dessen seit 2011 verpflichtet, die sog. Zinszusatzreserve zu bilden (§ 341f Abs. 2 HGB).<sup>35</sup>

Jedoch existieren auch weitreichende Verwendungsregelungen bezüglich der Erträge, welche nicht zu Beginn des Vertrages zugesichert wurden. So ist der bereits thematisierte Rohüberschuss nicht nur ausschließlich auf die gute betriebswirtschaftliche Leistung eines Unternehmens zurückzuführen, sondern auch auf das Vorsichtsprinzip.<sup>36</sup> Daher ist es die logische Konsequenz, dass die Versicherungsnehmer auch an diesen Gewinnen zu beteiligen sind.<sup>37</sup> Früher hat es keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer gegeben. Damals hatten lediglich aufsichtsrechtliche Ausführungen und vertragliche Bestimmungen eine Teilnahme des Kollektivs an den Erträgen begründet.<sup>38</sup> Seit dem 1.1.2008 wird dieser Anspruch erstmalig durch das Versicherungsvertragsgesetz sichergestellt:<sup>39</sup>

„Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven zu, es sein denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen; die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden.“ (§ 153 Abs. 1 VVG)

<sup>34</sup> Vgl. BaFin (Hrsg.) (2013a), S. 123.

<sup>35</sup> Vgl. BaFin (Hrsg.) (2013b), S. 85; Experteninterview (2), S. 1 Frage 2.

<sup>36</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 157.

<sup>37</sup> Vgl. Ortman, Karl-Michael (2009), S. 259.

<sup>38</sup> Vgl. Marlow, Sven / Spuhl, Udo (2010), S. 460f.

<sup>39</sup> Vgl. van Bühren, Hubert W. (Hrsg.) (2012), S. 1618.

Diese rechtliche Grundlage wird seit dem 4.4.2008 inhaltlich durch qualitative und quantitative Regelungen der Mindestzuführungsverordnung spezifiziert.<sup>40</sup> In der zuvor herrschenden Verordnung (ZR-Quotenverordnung) waren die Versicherungsnehmer, neben einer 90%-Beteiligung an den Nettokapitalerträgen, lediglich angemessen an den übrigen Überschüssen zu beteiligen.<sup>41</sup> Auf diese Weise konnten negative Überschüsse aus einzelnen Prozessen verrechnet werden, was eine niedrigere Überschussbeteiligung zur Folge hatte.<sup>42</sup>

Die neue Regelung ist dahingehend detaillierter.<sup>43</sup> So wird zwischen dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem übrigen Ergebnis unterschieden, wobei lediglich eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an positiven Erträgen erfolgen darf (§ 4 Abs. 1 MindZV). Auch die jeweilige Mindestbeteiligung für die einzelnen Bereiche ist festgeschrieben (§ 4 Abs. 3-6 MindZV). So sind die Versicherten mit wenigstens 90% am Kapitalanlageergebnis sowie mit mindestens 75% an den Risikoüberschüssen zu beteiligen.<sup>44</sup> In diesem Fall wird eine geringere Beteiligung vorgeschrieben, da die Erzielung von derartigen Erträgen auch von unternehmenspolitischen Entscheidungen, beispielsweise bei der Risikoauslese, geprägt ist.<sup>45</sup> Außerdem besteht ein Anspruch der Versicherungsnehmer an den Gewinnen aus dem übrigen Ergebnis von 50%.<sup>46</sup> Die Zusammenfassung mehrerer Teilergebnisse gilt als gerechtfertigt, da eine objektive Abgrenzung zwischen den einzelnen Positionen nicht möglich ist. So wird ein fairer Interessenausgleich zwischen den Motiven des Unternehmens und der Versicherten gewährleistet.<sup>47</sup>

Nachdem durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wurde, welche Überschüsse an die Versicherungsnehmer fließen sollen, sind diese den Versicherten sofort zuzuteilen oder in die RfB einzustellen (§ 56a Abs. 1-2 VAG). Diese stellt ein Kapitalsammelbecken der Überschüsse dar, bevor die Gewinne den einzelnen Verträgen zugeordnet werden.<sup>48</sup> Sollte die Überschussbeteiligung der Versicherten nicht den Vorgaben der Mindestzuführungsverordnung entsprechen, geht die Aufsichtsbehörde von einem Missstand in dem Lebensversicherungsunternehmen aus und kann entsprechende Sanktionen beschließen (§ 81c Abs. 1 VAG). Es bestehen jedoch Ausnahmeregelungen, wann die Überschussbeteiligung bzw. noch nicht festgelegte Gewinne mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt

---

<sup>40</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 157.

<sup>41</sup> Vgl. Kling, Alexander (2008), S. 21.

<sup>42</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 28.

<sup>43</sup> Vgl. Dernick, Annette L. u.a. (2009), S. 300.

<sup>44</sup> Vgl. ebenda.

<sup>45</sup> Vgl. BaFin (Hrsg.) (2008), S. 3.

<sup>46</sup> Vgl. Ortman, Karl-Michael (2009), S. 259.

<sup>47</sup> Vgl. BaFin (Hrsg.) (2008), S. 3.

<sup>48</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 153.

werden dürfen (§ 5 Abs. 1 MindZV i.V.m. § 56a Abs. 3 VAG). So kann die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer gemindert werden, sobald der Solvabilitätsbedarf der überschussberechtigten Verträge zu decken ist, unvorhersehbare Verluste auszugleichen sind oder ein unvorhersehbarer Erhöhungsbedarf der Deckungsrückstellungen sicherzustellen ist.<sup>49</sup> Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Einstellungen in die RfB auch Bemessungsgrenzen unterliegen. Auf der einen Seite sind diese Aufwendungen zwar steuerlich abzugsfähig (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG). Auf der anderen Seite ist allerdings zu beachten, dass gewisse Höchstgrenzen eingehalten werden müssen.<sup>50</sup> Werden diese überschritten, sind die Rückstellungen aufzulösen (§ 21 Abs. 2 KStG).

Im Folgenden sind die Versicherungsnehmer nach einem verursachungsorientierten Verfahren zu beteiligen, wobei vergleichbare Methoden ebenfalls akzeptiert werden (§ 153 Abs. 2 S. 1 VVG). Wichtig ist jedoch zu erwähnen, dass Überschussbeträge, die einmal dem einzelnen Vertrag zugeordnet worden sind, nicht mehr für andere Zwecke abführbar sind und daher auch nicht mehr dem gesamten Versichertenkollektiv, sondern dem einzelnen Versicherungsnehmer zustehen.<sup>51</sup>

Während die Gesamtheit jener Regelungen einen Ausgleich zwischen den Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen gewährleistet, bestehen derzeit enorme Debatten über die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

### **3.1.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, steht den Versicherungsnehmern nach § 153 Abs. 1 VVG auch eine Teilhabe an den Bewertungsreserven zu. Im Gegensatz zu den Überschüssen im engeren Sinne, erhalten die Versicherten allerdings nur die Hälfte der bei Vertragsbeendigung bestehenden anteiligen stillen Reserven.<sup>52</sup>

Um die Hintergründe dafür zu erklären, ist zu verdeutlichen, wie Bewertungsreserven entstehen. Der Ausgangspunkt ist das im Handelsgesetzbuch verankerte Vorsichtsprinzip.<sup>53</sup> Demnach gilt es als Bewertungsgrundsatz, zu jeder Zeit Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten und Gewinne lediglich auszuweisen, sofern sie auch realisiert worden sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Daher ergibt sich für die Bewertung der Aktiva das Niederstwertprinzip, wonach Vermögensgegenstände max. mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

---

<sup>49</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 159.

<sup>50</sup> Vgl. Experteninterview (2), S. 2 Frage 3.

<sup>51</sup> Vgl. ebenda, S. 2 Frage 4.

<sup>52</sup> Vgl. Niederleithinger, Ernst (2007), S. 64.

<sup>53</sup> Vgl. Kling, Alexander (2008), S. 18.

vermindert um Abschreibungen anzusetzen sind (§ 253 Abs. 1 HGB).<sup>54</sup> Dies bedeutet, dass Bewertungsreserven bei ausgewiesenen Kapitalanlagen entstehen, wenn der Zeitwert dieser Anlage größer ist, als dessen Anschaffungspreis (Abbildung 2).<sup>55</sup>

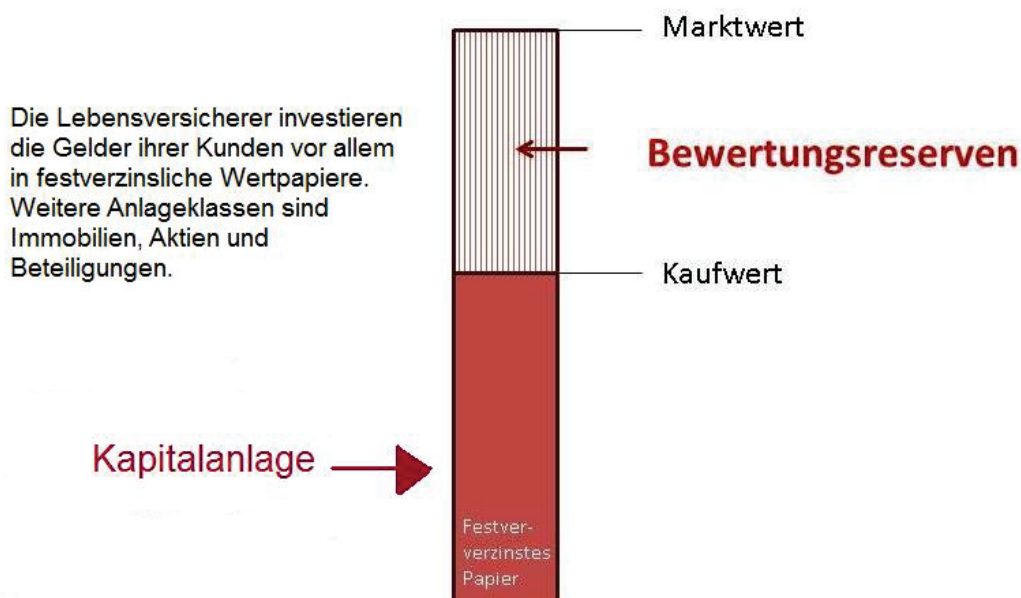


Abbildung 2: Bewertungsreserven

Quelle: GDV (Hrsg.) (2013a), 1. Abschnitt (siehe Internetverzeichnis).

So entstehen stille Reserven in Höhe von 300 € beispielsweise bei einer Aktie, die zu 50 € erworben wurde und durch Kursveränderungen mittlerweile 350 € Wert ist.<sup>56</sup> Eine gesetzliche Beteiligungsregelung hat bis 2007 nicht bestanden. Bis dahin haben die Versicherten von Bewertungsreserven lediglich im Rahmen der eigentlichen Überschüsse partizipiert, sofern diese realisiert wurden.<sup>57</sup> Doch der Verbraucherschutz übte deutliche Kritik, da es ungerechtfertigt sei, die Versicherten, mit deren Prämien diese Kapitalanlagen erworben wurden, an dem entsprechenden Wertzuwachs nicht zu beteiligen.<sup>58</sup> Ähnlich hat es das BVerfG gesehen, welches eine intransparente Beteiligung der Versicherten an den stillen Reserven im Rahmen der laufenden – und Schlussüberschüsse für nicht ausreichend befand.<sup>59</sup> Auf diese Weise entstand die gesetzliche Regelung einer hälftigen Teilhabe an den anteiligen Bewertungsreserven, wodurch berücksichtigt werden sollte, dass diese eine wichtige Funktion als Risikopuffer besitzen und eine dauernde Erfüllbarkeit der Verträge durch eine Ausschüttung nicht

<sup>54</sup> Vgl. Kling, Alexander (2008), S. 18.

<sup>55</sup> Vgl. Franz, Einiko (2012a), S. 284.

<sup>56</sup> Vgl. Experteninterview (1), S. 2 Frage 3.

<sup>57</sup> Vgl. Präve, Peter (2013), S. 369.

<sup>58</sup> Vgl. Experteninterview (1), S. 2 Frage 3.

<sup>59</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1514.

gefährdet werden darf.<sup>60</sup> Weiterhin ist es wichtig, dass § 153 Abs. 3 S. 2 VVG lediglich eine rechnerische Zuordnung vorschreibt, sodass die Versicherten einen zivilrechtlichen Anspruch lediglich erst bei Beendigung des Vertrages erwerben.<sup>61</sup> Der Hintergrund für die damalige Gesetzesänderung sind hohe Bewertungsreserven auf Aktieninvestitionen gewesen, wobei stille Reserven auf festverzinsliche Wertpapiere nicht im Fokus standen.<sup>62</sup> Warum eine Beteiligung an Reserven auf Rentenpapiere als „gravierender Fehler“<sup>63</sup> anzusehen ist, zeigt sich im Folgenden.

Grundsätzlich unterliegen die Kapitalanlagen Schwankungen, sodass es sich auch bei Bewertungsreserven lediglich um zu erwartende Gewinne und keine realisierten Erträge handelt.<sup>64</sup> Im Rahmen von Schuldverschreibungen, welche 80% der Kapitalanlagen ausmachen, sorgt z.B. eine Absenkung des Zinsniveaus am Markt dafür, dass der Kurs von bestehenden Anleihen mit einer besseren Verzinsung steigt und somit stille Reserven entstehen.<sup>65</sup>

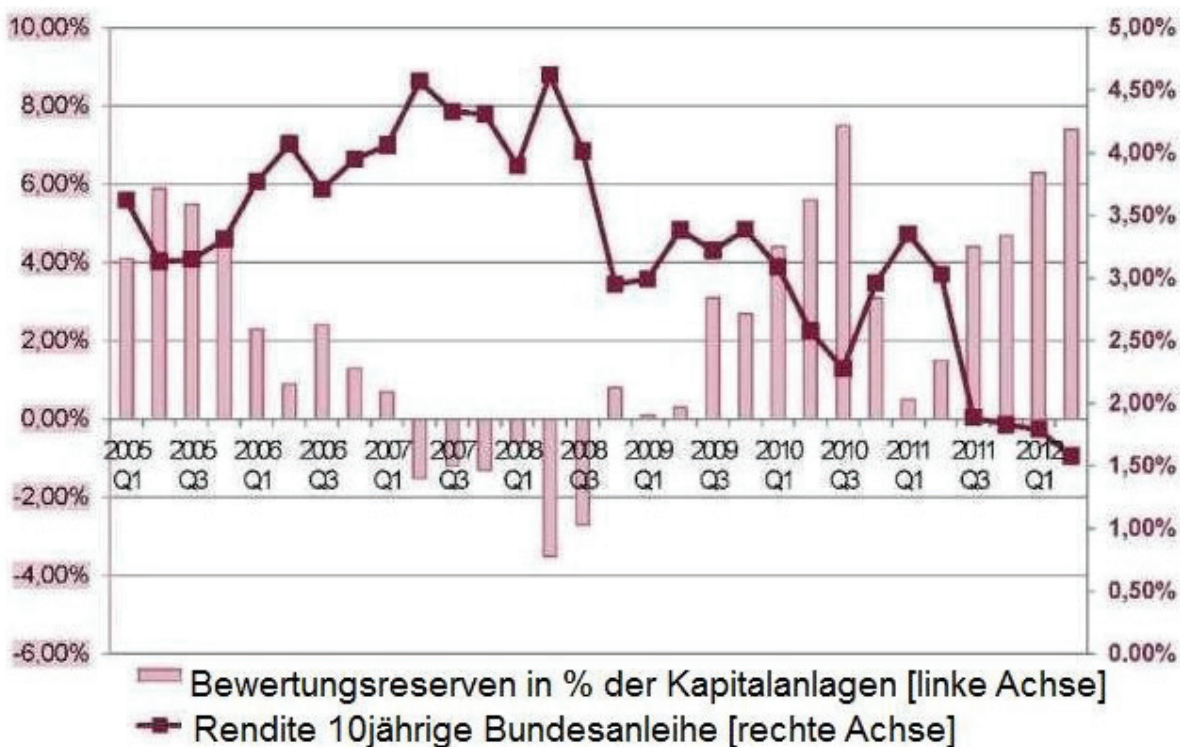


Abbildung 3: Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere  
Quelle: GDV (Hrsg.) (2012), 6. Abschnitt (siehe Internetverzeichnis).

<sup>60</sup> Vgl. Präve, Peter (2013), S. 370.

<sup>61</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1525.

<sup>62</sup> Vgl. GDV (Hrsg.) (2012), 2. Abschnitt (siehe Internetverzeichnis).

<sup>63</sup> Schick, Barbara (2013), S. 1 Frage 1 (siehe Internetverzeichnis).

<sup>64</sup> Vgl. Franz, Einiko (2012a), S. 285.

<sup>65</sup> Vgl. ebenda; Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1513.

Dies sorgt dafür, dass gerade in der jetzigen Niedrigzinsphase enorme Bewertungsreserven entstehen, da die Versicherer höher rentierende Papiere besitzen.<sup>66</sup> Auf diese Weise sind die stillen Reserven auf Rentenpapiere ‚explosionsartig‘ von 3 Mrd € im 1. Quartal 2011 auf 75 Mrd € im 3. Quartal 2012 angestiegen (Abbildung 3).<sup>67</sup> So hätte ein Versicherter, der anstatt 2011 erst 2012 seinen Vertrag beendet, aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung einen 32-mal höheren Anteil an den Bewertungsreserven bekommen.<sup>68</sup> Daher sind Lebensversicherer paradoxer Weise gezwungen, in der Zeit eines sehr niedrigen Zinsniveaus extrem hohe Beträge an ihre Kunden auszuschütten.<sup>69</sup>

Einerseits haben sie dabei die Möglichkeit, ihre höher verzinslichen Anlagen zu behalten und die Teilhabe an den stillen Reserven mittels anderer Überschüsse zu finanzieren, was aber zu Lasten der laufenden Überschussbeteiligung der restlichen Versicherten geht.<sup>70</sup> Da die Unternehmen ihre Anlagen meistens bis zum Ende behalten, ist zu beachten, dass sich dann aber die Buchgewinne bei festverzinslichen Wertpapieren auflösen, sodass zuvor Mittel ausgeschüttet worden sind, die nie realisiert werden.<sup>71</sup> Daher spricht man bei derartigen Reserven auch von Scheinreserven.<sup>72</sup>

Andererseits kann es zwangsweise dazu kommen, dass der Versicherer seine Anlagen mit höheren Zinsen veräußern muss, um die ausscheidenden Kunden zu bezahlen.<sup>73</sup> In diesem Fall leidet wieder das Versichertenkollektiv, da eine Neuanlage bei geringem Marktzinsniveau auch nur zu einem niedrigeren Zins möglich ist, was sich negativ auf die laufende Überschussbeteiligung auswirkt.<sup>74</sup>

Daraus resultiert zum einen, dass die Lebensversicherung zum Spekulationsobjekt wird, da diejenigen Kunden bevorteilt werden, deren Verträge zurzeit hoher Bewertungsreserven beendet werden.<sup>75</sup> Zum anderen werden die Unternehmen daran gehindert, Sicherheitspuffer zu erhalten.<sup>76</sup> Dementsprechend sorgt die derzeitige gesetzliche Regelung dafür, dass der geringe Anteil an ausscheidenden Kunden extrem zu Lasten der restlichen Versicherungsnehmer bevorteilt wird und von dem geringen Zinsniveau profitiert.<sup>77</sup> Um die Lebensversicherer

<sup>66</sup> Vgl. Pohl, Elke (2013), 2. Abschnitt (siehe Internetverzeichnis); Franz, Einiko (2012a), S. 285.

<sup>67</sup> Vgl. Brüss, Manfred (2013), S. 7.

<sup>68</sup> Vgl. GDV (Hrsg.) (2013b), 2. Abschnitt (siehe Internetverzeichnis).

<sup>69</sup> Vgl. BaFin (Hrsg.) (2013b), S. 87.

<sup>70</sup> Vgl. Franz, Einiko (2012a), S. 285.

<sup>71</sup> Vgl. Erdland, Alexander (2013), S. 24.

<sup>72</sup> Vgl. Franz, Einiko (2012a), S. 285.

<sup>73</sup> Vgl. Experteninterview (1), S. 3 Frage 3.

<sup>74</sup> Vgl. Franz, Einiko (2012a), S. 285; BaFin (Hrsg.) (2013b), S. 87.

<sup>75</sup> Vgl. Experteninterview (1), S. 3 Frage 3.

<sup>76</sup> Vgl. Bundesregierung (Hrsg.) (2013), S. 3f.

<sup>77</sup> Vgl. Erdland, Alexander (2013), S. 24; Surminski, Marc (2013), S. 106.

nicht in Finanzierungsprobleme zu bringen, wurde zwar nur eine hälftige Beteiligung vereinbart und in § 153 Abs. 3 S. 3 VVG ein Kürzungsrecht eingeräumt, sollte die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge gefährdet sein, aber trotzdem hat auch der Gesetzgeber Handlungsbedarf erkannt.<sup>78</sup>

Das Ziel einer Veränderung ist ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen der ausscheidenden Versicherten und dem Kollektiv.<sup>79</sup> Auf der einen Seite wird der Vorschlag befürwortet, dass die Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere dem Unternehmen vollständig als Schwankungsreserve dienen, um auch in ertragsschwachen Phasen eine stabile Rentabilität zu gewährleisten.<sup>80</sup> Wichtig ist dabei zu beachten, dass diese Mittel der Gesamtheit der Versicherungsnehmer zugutekommen und nicht an die Aktionäre fließen.<sup>81</sup> Auf der anderen Seite wird für die Deckung eines zusätzlichen Sicherungsbedarfs plädiert.<sup>82</sup> Eine derartige Neuregelung würde explizit nur Rentenpapiere betreffen.<sup>83</sup> Dabei hätte das Unternehmen die Möglichkeit, Bewertungsreserven auf Schuldverschreibungen in Höhe des Sicherungsbedarfs einzubehalten.<sup>84</sup> Dieser entsteht aus der Differenz einer fiktiven Zinsreserve, die sich aus einem marktnahen Bezugszins ergibt, und der tatsächlichen Zinszusatzreserve.<sup>85</sup> Auch wenn der Vorschlag noch nicht umgesetzt wurde, sollte es das Ziel bleiben, eine Lösung zu finden, die mehr Gerechtigkeit innerhalb der Versichertengemeinschaft herstellt.<sup>86</sup>

## 3.2 Der Umgang mit dem Gewinn in der Lebensversicherung

### 3.2.1 Das Verfahren mit dem Rohüberschuss

Nachdem geklärt ist, warum Überschüsse entstehen und welche rechtlichen Grundlagen bei der Verwendung zu beachten sind, ist im Folgenden zu erläutern, auf welche Weise das Kollektiv der Versicherungsnehmer von diesen Erträgen profitiert.

Grundsätzlich setzt sich der Rohüberschuss in der Lebensversicherung handelsrechtlich aus dem Jahresüberschuss, den Aufwendungen zur Erhöhungen der RfB und den Direktgutschriften an die Versicherten zusammen.<sup>87</sup> Da der Jahresüberschuss den Aktionären und dem Unternehmen vorbehalten ist, zeigt sich, dass die Versicherten in zweifacher Weise beteiligt

<sup>78</sup> Vgl. Franz, Einiko (2012a), S. 285; Bundesregierung (Hrsg.) (2013), S. 1.

<sup>79</sup> Vgl. Bundesregierung (Hrsg.) (2013), S. 2.

<sup>80</sup> Vgl. Experteninterview (1), S. 3 Frage 4.

<sup>81</sup> Vgl. Erdland, Alexander (2013), S. 24.

<sup>82</sup> Vgl. Präve, Peter (2013), S. 370.

<sup>83</sup> Vgl. Franz, Einiko (2012b), S. 327.

<sup>84</sup> Vgl. ebenda, S. 328f.

<sup>85</sup> Vgl. BaFin (Hrsg.) (2013b), S. 87.

<sup>86</sup> Vgl. Erdland, Alexander (2013), S. 24; Brüss, Manfred (2013), S. 7.

<sup>87</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1507.



werden.<sup>88</sup> Den Ausgangspunkt bildet jedes Jahr die sog. Überschussdeklaration, wobei der Vorstand des Unternehmens die Höhe der Überschussanteilsätze festlegt.<sup>89</sup> Dabei ist es die Aufgabe des verantwortlichen Aktuars, dem Vorstand eine angemessene Beteiligung vorzuschlagen, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen nicht gefährdet (§ 11a Abs. 3 Nr. 4 VAG). Damit ist festgelegt, in welchem Umfang Überschüsse zur Ausschüttung an den Kunden oder zur Erhöhung der versicherten Leistungen verwendet werden.<sup>90</sup> Es konkretisiert sich der bis dahin nur dem Grunde nach bestehende Anspruch auch der Höhe nach.<sup>91</sup> Folglich wird die Gewinnbeteiligung unabhängig vom tatsächlichen Jahresergebnis verbindlich.<sup>92</sup>

Als erstes erhalten die Kunden Erträge im Rahmen der Direktgutschrift. Diese gilt als Gewinnanteil der Versicherten, die im Jahr der Entstehung sofort und erfolgswirksam ausgeschüttet wird.<sup>93</sup> Daher sorgt die Direktgutschrift für eine zeitnahe und gerechte Überschussbeteiligung, sodass der Rechtsanspruch faktisch gleichzeitig mit dem Rechnungszins entsteht.<sup>94</sup> Sie spielt aufgrund der gesunkenen Kapitalerträge eine eher untergeordnete Rolle, auch wenn sie alleine 2011 mit 2,6 Mrd € knapp 20% des zugeteilten Überschusses ausmacht hat.<sup>95</sup>

Da die Ertragslage eines Versicherungsunternehmens wegen zahlreicher Schwankungen nie konstant ist, wird der Großteil der Überschüsse den Versicherungsnehmern nie direkt zugeteilt.<sup>96</sup> Daher erhält das Versichertenkollektiv weitere Gewinne über die RfB. Wirtschaftlich gesehen stellt diese einen Speicher dar, welchem jedes Jahr Erträge für die Überschussbeteiligung der Versicherten entnommen werden und in den gleichzeitig neue Überschüsse fließen.<sup>97</sup> Somit übernimmt die RfB die Funktion eines Puffers, sodass selbst bei schwankendem Zufluss neuer Überschüsse eine relativ gleichmäßige Überschussbeteiligung der Kunden gewährleistet werden kann.<sup>98</sup> Auf diese Weise können bei geringen Überschüssen zusätzliche Mittel aus der RfB entnommen werden und andernfalls Mittel zugeführt werden. Ohne diese Funktion eines Puffers müssten die Lebensversicherer jegliche Schwankungen der

---

<sup>88</sup> Vgl. Experteninterview (2), S. 2 Frage 3-4.

<sup>89</sup> Vgl. Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011), S. 914.

<sup>90</sup> Vgl. Müller, Helmut / Weber, Christian (2013), 2. Abschnitt (siehe Internetverzeichnis).

<sup>91</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1507.

<sup>92</sup> Vgl. Ortmann, Karl-Michael (2009), S. 260.

<sup>93</sup> Vgl. Farny, Dieter (2012), S. 14.

<sup>94</sup> Vgl. Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011), S. 878.

<sup>95</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 156; BaFin (Hrsg.) (2013a), S. 28.

<sup>96</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 72.

<sup>97</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1510.

<sup>98</sup> Vgl. Cristofolini, Werner u.a. (2002), S. 402.

Überschüsse direkt an die Kunden weitergeben.<sup>99</sup> Dabei stellt sie eine versicherungstechnische Rückstellung dar, die alleine 2011 einen Umfang von 54,0 Mrd € bei den von der BaFin kontrollierten Unternehmen hatte.<sup>100</sup>

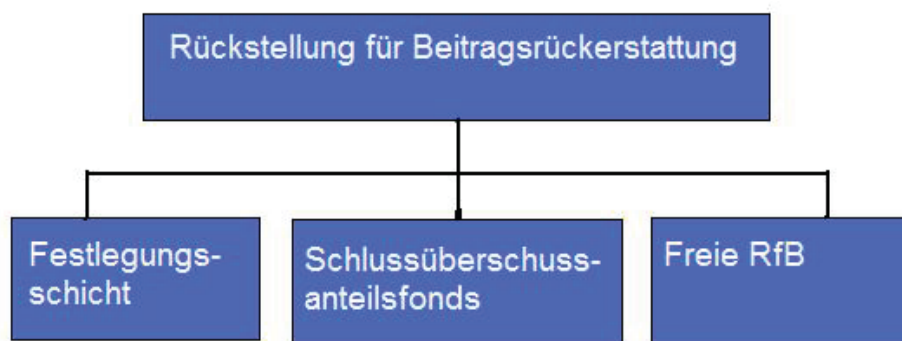


Abbildung 4: Bestandteile der RfB

Quelle: Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 154.

Die RfB ist in drei Bestandteile untergliedert (Abbildung 4). Auf die Mittel der sog. Festlegungsschicht besteht für die Versicherten der bereits erwähnte Rechtsanspruch, obwohl die Erträge noch nicht den einzelnen Verträgen zugeordnet worden sind.<sup>101</sup> Durch die Deklaration werden in diesen Teil der RfB die Überschüsse eingestellt, welche in den nächsten 12 Monaten verbindlich an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet werden.<sup>102</sup> Die Festlegungsschicht enthält dabei die deklarierten laufenden Überschüsse sowie zugesagte Schlussüberschussanteile und Beteiligungen an den Bewertungsreserven der ausscheidenden Verträge.<sup>103</sup> Gemeinsam mit dem Schlussüberschussanteilsfonds stellt diese Schicht den gebundenen Teil der RfB dar, welcher den Versicherten zusteht (§ 56a Abs. 3 S. 1 VAG).<sup>104</sup> Im Gegensatz zur Festlegungsschicht enthält der Schlussüberschussanteilsfonds allerdings noch keine festgelegten Überschüsse, sodass dieser Teil noch gemeinsam mit der freien RfB zur Abwehr eines Notstandes herangezogen werden kann (§ 56a Abs. 3 S. 2,3 VAG). Dieser demnach gebundene, aber nicht festgelegte Schlussüberschussanteilsfonds dient zur Ansammlung der zukünftigen Schlussüberschussanteile.<sup>105</sup> Die freie RfB steht explizit für den Ausgleich von Schwankungen in der Überschussbeteiligung der Zukunft zur Verfügung.<sup>106</sup> Da die Versi-

<sup>99</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 153f.

<sup>100</sup> Vgl. Ebers, Martin (2011), S. 72; BaFin (Hrsg.) (2013a), S. 27.

<sup>101</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 154.

<sup>102</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1512.

<sup>103</sup> Vgl. Müller, Helmut / Weber, Christian (2013), 2. Abschnitt (siehe Internetverzeichnis).

<sup>104</sup> Vgl. Ebers, Martin (2011), S. 72.

<sup>105</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1512.

<sup>106</sup> Vgl. Weinmann, Hermann (2012b), S. 606.

cherten auf diesen Teil keinen Rechtsanspruch besitzen, kommt demnach vor allem der freien RfB die beschriebene Funktion eines Sicherheitspuffers zu.<sup>107</sup>

Durch die Kombination der Direktgutschrift und der RfB wird daher ein Ausgleich einer zeitnahen und gleichzeitig stabilen Überschussbeteiligung gewährleistet.<sup>108</sup> Im Folgenden zeigt sich die anschließende Beteiligung des einzelnen Kunden an den Überschüssen.

### 3.2.2 Beteiligung der Versicherungsnehmer

Bei der Verteilung der Überschüsse auf die einzelnen Versicherungsnehmer steht der Gleichbehandlungsgrundsatz im Vordergrund. Demnach dürfen Prämien und auch Leistungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden, sofern sie auf den gleichen Voraussetzungen beruhen (§ 11 Abs. 2 VAG). Aufgrund dessen ist auch bei der Überschussbeteiligung darauf zu achten, dass sowohl eine willkürliche Gleichbehandlung, als auch eine derartige Ungleichbehandlung unterbleibt.<sup>109</sup>

Im Kontrast dazu steht eine Verteilung der Überschüsse nach einem mechanischen System, wonach der gesamte Überschuss lediglich über eine stark vereinfachte Bezugsgröße auf alle Versicherungsnehmer verteilt wird.<sup>110</sup> Des Weiteren steht diese Verteilungsmöglichkeit im Widerspruch zu der vom Gesetz geforderten verursachungsorientierten Gewinnbeteiligung (§ 153 Abs. 2 S. 1 VVG).<sup>111</sup>

Daher dominieren bei deutschen Versicherern natürliche Überschussysteme, die sich neben einer verursachungsorientierten auch durch eine zeitnahe Überschussweitergabe auszeichnen sollen<sup>112</sup>, wobei Letzteres mit dem besprochenen Grundsatz der zeitlichen Stabilität konkurriert. Da die einzelnen Verträge in einem unterschiedlichen Umfang zu den Überschüssen beigetragen haben, werden die überschussberechtigten Verträge daher in verschiedene Abrechnungsverbände (Altbestand) und Bestandsgruppen (Neubestand) unterteilt.<sup>113</sup> Dabei werden Verträge mit einer ähnlichen Struktur zusammengefasst, um den einzelnen Teilbeständen nach einer separaten Gewinn- und Verlustrechnung den entsprechenden Anteil am Rohüberschuss zuzuweisen.<sup>114</sup> Die Zuteilung zum einzelnen Vertrag erfolgt dabei für die jeweiligen Überschussquellen über Bezugsgrößen.<sup>115</sup> So kann beispielsweise der Risikoüberschuss in Promille des riskierten Kapitals, der Zinsüberschuss im Verhältnis zu den De-

<sup>107</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 154; Ortmann, Karl-Michael (2009), S. 261.

<sup>108</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 153.

<sup>109</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 116.

<sup>110</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 47.

<sup>111</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 152.

<sup>112</sup> Vgl. Kling, Alexander (2008), S. 22.

<sup>113</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 43; Experteninterview (2) S. 2 Frage 4.

<sup>114</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1507f.

<sup>115</sup> Vgl. Lührs, Dieter u.a. (2005), S. 201.

ckungsrückstellungen und der Kostenertrag in Bezug auf die Versicherungssumme ausgewiesen werden.<sup>116</sup> Der Nachteil dieser Systematik liegt im hohen Verwaltungsaufwand. So kann zwar im Gegensatz zum mechanischen System eine gerechtere Verteilung erzielt werden, was jedoch auf Kosten zusätzlicher finanzieller Belastungen, welche die Überschüsse schmälern, geschieht.<sup>117</sup>

Nachdem die Überschüsse den einzelnen Verträgen zugeteilt worden sind, können die Versicherten auf verschiedene Weise davon partizipieren. So können die Kunden bei der Beitragszahlung entlastet werden oder erhöhte zugesicherte Leistungen erhalten.<sup>118</sup>

Tabelle 2: Verwendungsarten

Überschussart/Versicherung	Todesfallvers.	Erlebensfallvers.	Rentenvers.
Sofortrabatt	Üblich	Unüblich	Unüblich
Barauszahlung	Unüblich	Unüblich	Unüblich
Laufzeitänderung	Möglich	Möglich	Möglich
Bonus	Möglich	Üblich	Üblich
Verzinsliche Ansammlung	Unüblich	Üblich	Üblich

Quelle: Ortmann, Karl-Michael (2009), S. 262.

Einerseits kann der Eigenaufwand durch den Sofortrabatt gesenkt werden, da dabei die Überschüsse direkt mit den laufenden Beiträgen verrechnet werden, was vor allem in der Praxis in der Risikolebensversicherung (Tabelle 2) angewandt wird.<sup>119</sup> Andererseits kann der Versicherte eine Barauszahlung erhalten.<sup>120</sup> Da dadurch die ggf. steuerlich geltend gemachten Beiträge gemindert werden und auf die Auszahlungen Abgeltungssteuer zu entrichten ist, wird diese Form selten genutzt.<sup>121</sup> Als dritte Alternative der Beitragsentlastung besteht die Möglichkeit der Laufzeitverkürzung. So kann der Ablauftermin und damit die Fälligkeit der Leistung vorgezogen werden.<sup>122</sup>

Bei den kapitalbildenden Versicherungen dagegen werden Überschüsse bevorzugt verwendet, um die entsprechenden vertraglichen Leistungen zu erhöhen. Auf der einen Seite besteht die Möglichkeit der verzinslichen Ansammlung.<sup>123</sup> Dabei werden die Überschussanteile des Versicherten angesammelt und verzinst, um bei Fälligkeit zusätzlich zur Versicherungssum-

<sup>116</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 151.

<sup>117</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 48.

<sup>118</sup> Vgl. Ortmann, Karl-Michael (2009), S. 261.

<sup>119</sup> Vgl. ebenda.

<sup>120</sup> Vgl. ebenda.

<sup>121</sup> Vgl. Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011), S. 881.

<sup>122</sup> Vgl. Lührs, Dieter u.a. (2005), S. 202.

<sup>123</sup> Vgl. Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011), S. 882.

me ausgezahlt zu werden.<sup>124</sup> Die sich so konzentrierenden Kapitalien werden unter der gesonderten Position „Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern“ in der Bilanz ausgewiesen.<sup>125</sup> Auf diese Weise steigt das angesammelte Sparguthaben mit der Hilfe des Zinseszinses an, was sich gerade bei Versicherten lohnt, die eine hohe Ablaufleistung wünschen.<sup>126</sup> Auf der anderen Seite wird der jährliche Überschuss oftmals auch als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Versicherung nach dem Bonussystem genutzt.<sup>127</sup> Dadurch wird gerade bei einer kapitalbildenden Versicherung die Todes- und auch die Erlebensfallleistung erhöht.<sup>128</sup> Da das Deckungskapital der Bonusversicherung die Deckungsrückstellungen erhöht, vergrößert sich auch die Bezugsbasis für die Kapitalanlageüberschüsse.<sup>129</sup> Die Folge daraus ist, dass auch die Bonusversicherungen wieder überschussberechtigt sind.<sup>130</sup>

Abschließend zeigt sich, dass durch die verzinsliche Ansammlung das Kapital zwar langsamer steigt, am Ende der Laufzeit jedoch höher ist. Dies resultiert daraus, dass das Bonussystem in frühen Vertragsjahren die Todesfallsumme zwar sprunghaft ansteigen lässt, aber genau diese Überschussanteile in der Erlebensfallsumme am Ende fehlen.<sup>131</sup>

#### **4 Analyse der Gestaltungsspielräume für Lebensversicherer**

Im Laufe der Arbeit hat sich gezeigt, dass die Verwendung von Überschüssen weitestgehend durch rechtliche Grundlagen vorherbestimmt ist.<sup>132</sup> So unterliegen die Strategien im Umgang mit den Überschüssen lediglich teilweise den autonomen Bestimmungen des einzelnen Unternehmens.<sup>133</sup>

Nichtsdestotrotz nehmen die Lebensversicherer im Rahmen der rechtlichen Bedingungen Einfluss auf die Überschusspolitik. So schreibt beispielsweise die Mindestzuführungsverordnung eine Minimalbeteiligung der Versicherten an den einzelnen Überschussquellen vor, die zwischen 50% und 90 % liegt (§ 4 Abs. 3-5 MindZV). So ist eine geringere Beteiligung der Kunden aufsichtsrechtlich zwar nicht gestattet (§ 81c Abs. 1 VAG), liegt es aber im Ermessensspielraum der einzelnen Unternehmung, inwieweit die Versicherten darüber hinaus an

<sup>124</sup> Vgl. Cristofolini, Werner u.a. (2002), S. 403.

<sup>125</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 188.

<sup>126</sup> Vgl. Cristofolini, Werner u.a. (2002), S. 403.

<sup>127</sup> Vgl. Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011), S. 882.

<sup>128</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 160.

<sup>129</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 189.

<sup>130</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 160.

<sup>131</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 189.

<sup>132</sup> Vgl. Experteninterview (2), S. 2 Frage 6.

<sup>133</sup> Vgl. Farny, Dieter (2011), S. 539.

den Überschüssen partizipieren.<sup>134</sup> Dadurch wird in der Praxis sogar bis zu 98% der erwirtschafteten Überschüsse an die Versicherten weitergegeben.<sup>135</sup> So haben zum Beispiel die Kunden der Generali Leben im Jahr 2011 eine derartige Gewinnbeteiligung erhalten.<sup>136</sup> Wie bereits thematisiert fällt die Entscheidung bezüglich der Überschusssätze der Vorstand, welcher neben der Ertragssituation des eigenen Unternehmens vor allem auch die Wettbewerbssituation beachtet.<sup>137</sup> So ist die Überschussverwendung stark durch absatzpolitische Überlegungen geprägt, weil die Höhe der Gewinnbeteiligung maßgeblich die Entscheidung des einzelnen Kunden für einen Vertrag beeinflusst.<sup>138</sup> Auf diese Weise soll das Preis-Leistungs-Verhältnis des Versicherten verbessert werden und für die Vertriebe der Unternehmen ein zusätzliches Verkaufsargument im Wettbewerbsvergleich geschaffen werden.<sup>139</sup> So führt der Wettbewerb zwischen den Lebensversicherern dazu, dass die Kunden meistens über den gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestanteil hinaus am Gewinn partizipieren.<sup>140</sup>

Jedoch ist zu bedenken, dass ein Unternehmen die Interessen mehrerer Anspruchsgruppen zu berücksichtigen hat, sodass bei einer Aktiengesellschaft auch die Aktionäre in Form einer möglichst hohen Dividendenzahlung von den Erträgen profitieren möchten.<sup>141</sup> Da dies die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer schmälern kann, äußerten Experten auch schon Kritik an der MindZV, da diese Regelung eine höhere Partizipation der Aktionäre ermöglichen.<sup>142</sup> Dagegen stellt die Assekuranz aber heraus, dass eine einseitige Unternehmenspolitik, die auf die Aktionäre abgestimmt ist, nicht nachhaltig sein kann und daher auch nicht langfristig funktioniert.<sup>143</sup> Diese Aussage deckt, dass auch Aktionäre eine angemessene Überschussbeteiligung der Kunden befürworten, weil diese den Wettbewerbszwecken dient und demnach den Geschäftsverlauf beeinflusst.<sup>144</sup> Auf diese Weise ist dieser Zielkonflikt jedes Jahr unter Beachtung der Unternehmens- und Ertragspolitik zu lösen.<sup>145</sup>

Des Weiteren fordern die rechtlichen Rahmenbedingungen, dass die Überschüsse verursachungsorientiert auf die einzelnen Versicherungsnehmer aufgeteilt werden, gleichzeitig andere angemessene Verteilungsgrundsätze aber auch akzeptabel sind (§ 153 Abs. 2 VVG).

---

<sup>134</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1518.

<sup>135</sup> Vgl. Ortman, Karl-Michael (2009), S. 259.

<sup>136</sup> Vgl. Weinmann, Hermann (2012a), S. 565.

<sup>137</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1516.

<sup>138</sup> Vgl. Farny, Dieter (2011), S. 540; Weinmann, Hermann (2012a), S. 563.

<sup>139</sup> Vgl. ebenda, S. 75; Experteninterview (1), S. 4 Frage 5.

<sup>140</sup> Vgl. Köhne, Thomas / Lange, Manfred (2009), S. 15.

<sup>141</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 26.

<sup>142</sup> Vgl. Schmitt, Thomas / Detering, Michael (2011), 5. Abschnitt (siehe Internetverzeichnis).

<sup>143</sup> Vgl. Zimmerer, Maximilian (2011), S. 325.

<sup>144</sup> Vgl. Pfeleiderer, Andrea (2006), S. 27.

<sup>145</sup> Vgl. Experteninterview (2), S. 3 Frage 8.

Grundsätzlich besteht für die Aktuare der Unternehmen bei dieser Regel ein gewisser Auslegungsspielraum, da verursachungsorientiert nicht mit verursachungsgerecht gleichzusetzen ist.<sup>146</sup> So wird diesem Grundsatz schon dann entsprochen, wenn gleichartige Gruppen gebildet werden und deren Anteil am Überschuss ermittelt wird, bevor dem einzelnen Vertrag dann der rechnerische Anteil zugeschrieben wird.<sup>147</sup> Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Unternehmungen bei der Bildung der Gruppen, wie auch der anschließenden Überschusszuweisung demnach sich zwar an einem verursachungsgerechten Verfahren zu orientieren haben, gleichzeitig aber die detaillierte Ausgestaltung selbst bestimmen können.

Weiterhin nutzten Lebensversicherer die Gestaltungsmöglichkeit einer risikoadjustierten Gesamtverzinsung. Dabei erhielten Versicherungsverträge mit einem höheren Rechnungszins eine insgesamt niedrigere Gesamtleistung.<sup>148</sup> Da dies mit den höheren Kosten aufgrund der Absicherung der Garantien zu erklären ist, ist eine risikoadjustierte Verzinsung unter der Forderung einer verursachungsgerechten Überschussbeteiligung zu befürworten.<sup>149</sup> Allerdings hat die BaFin derartige Methoden untersagt, da die Belange des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht ausreichend beachtet werden.<sup>150</sup>

Zusätzlich ermöglicht eine große freie RfB, dass die Lebensversicherer mehr Spielraum besitzen, um auf die derzeit angespannte Kapitalmarktsituation zu reagieren.<sup>151</sup> Einerseits stellt sie mit ihrer Reservewirkung ein Qualitätskriterium dar, um einbrechende Rohüberschüsse zu stabilisieren.<sup>152</sup> Andererseits steht sie einer zeitnahen Überschussbeteiligung, wie sie im Rahmen der Verursachungsgerechtigkeit gefordert wird, entgegen, da bei späterer Ausschüttung Verträge profitieren können, die diesen Überschuss nie erzielt haben, während andere Verträge, die zu beteiligen wären, nicht mehr im Bestand sind.<sup>153</sup> Dementsprechend ist abzuleiten, dass die Unternehmen durch eine gezielte Überschussverteilungspolitik den Zeitpunkt der Überschusszuteilung beeinflussen können.<sup>154</sup> Neben dem Thesaurieren von Erträgen in der RfB und der nicht verpflichtenden Direktgutschrift von Überschüssen können die Lebensversicherer auch mit der Hilfe von stillen Reserven den Beteiligungszeitpunkt bestimmen. So besteht die Möglichkeit, Bewertungsreserven im Portfolio zu behalten und die Versicherungsnehmer zu 50% zu beteiligen oder die entsprechenden Buchgewinne zu realisie-

---

<sup>146</sup> Vgl. Hirsch-Timm, Jan (2008), S. 185.

<sup>147</sup> Vgl. van Bühren, Hubert W. (2012), S. 1618.

<sup>148</sup> Vgl. Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011), S. 917.

<sup>149</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1521.

<sup>150</sup> Vgl. Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011), S. 917.

<sup>151</sup> Vgl. Görsdorf-Kegel, Susanne (2012), S. 729.

<sup>152</sup> Vgl. Weinmann, Hermann (2012b), S. 606.

<sup>153</sup> Vgl. Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010), S. 155.

<sup>154</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 195.

ren.<sup>155</sup> Daraus folgt die Möglichkeit, Beträge in der RfB zu speichern und den Auszahlungszeitpunkt zu beeinflussen. Auch aus diesem Grund existiert eine entsprechende Maximalgröße für die RfB (§ 21 Abs. 2 KStG).

Außerdem ist zu erwähnen, dass § 153 Abs. 1 VVG zwar einen Ausschluss der Überschussbeteiligung insgesamt ermöglicht, derartige Verträge aber aufgrund des Werbens mit den Überschüssen praktisch keine Bedeutung haben.<sup>156</sup> Die Möglichkeit, die Überschussbeteiligung als Ganzes auszuschließen, verhindert dabei, dass Versicherungsunternehmen lediglich den Anspruch auf Bewertungsreserven untersagen.<sup>157</sup>

So zeigt sich, dass trotz der umfassenden rechtlichen Regelungen die Unternehmen mehrere Ermessensspielräume wahrnehmen können, um die Überschussverwendung, deren Zeitpunkt, Höhe sowie Art und Weise zu beeinflussen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass viele Unternehmen anlässlich der anhaltenden Niedrigzinsphase zufrieden sind, dass die Garantieverprechen eingehalten werden können.<sup>158</sup> Aus diesem Grund sind die Lebensversicherer bereits auf der Suche nach neuen Überschussstrategien. Zum einen besteht die Möglichkeit, durch noch vorsichtiger gewählte Rechnungsgrundlagen höhere Überschüsse zu erzielen.<sup>159</sup> Zum anderen ermöglicht der verstärkte Verkauf von kapitalmarktnahen Produkten, dass eine Überschussbeteiligung unabhängig vom Zinsüberschuss erfolgt.<sup>160</sup> Außerdem wird der Ausbau von Risikoabsicherungen angestrebt, da die dort entstehenden Erträge derzeit als berechenbarere Hauptstütze für den Rohüberschuss gelten.<sup>161</sup>

---

<sup>155</sup> Vgl. Weinmann, Hermann (2012b), S. 605.

<sup>156</sup> Vgl. Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011), S. 1048.

<sup>157</sup> Vgl. van Bühren, Hubert W. (2012), S. 1618.

<sup>158</sup> Vgl. Experteninterview (1), S. 4 Frage 6.

<sup>159</sup> Vgl. Ebers, Martin (2001), S. 191.

<sup>160</sup> Vgl. Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011), S. 1519.

<sup>161</sup> Vgl. Experteninterview (1), S. 4 Frage 6; Weinmann, Hermann (2012a), S. 566.



## 5 Fazit

Im Rahmen der Studienarbeit hat sich gezeigt, in welchem weitreichenden Umfang gesetzliche Vorschriften Einfluss auf die verschiedenen Prozesse der Lebensversicherung nehmen.

So wird zum einen durch aufsichtsrechtliche Vorgaben schon in die Prämienkalkulation der Unternehmen eingegriffen, um die garantierte Leistung der Versicherungsnehmer in jedem Fall zu gewährleisten. Zum anderen steuern Gesetze vor allem eine Mindestbeteiligung an den durch überhöhte Prämien entstandenen Überschüssen und legen einen engen Rahmen für die anzuwendenden Beteiligungsverfahren fest. Nichtsdestotrotz hat sich offenbart, dass die Lebensversicherer verschiedene Möglichkeiten besitzen, um die Überschussverwendung zu gestalten. Dabei stehen grundsätzlich unternehmens- und absatzpolitische Ziele im Vordergrund. So schauen die Unternehmungen über den Tellerrand hinaus, gewähren den Kunden mehr Überschüsse als notwendig, um im Wettbewerb vorne zu sein und auch in der Zukunft durch entsprechende Umsätze derartige Überschüsse generieren zu können. Diese Thematik wird aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik in der nächsten Zeit an Bedeutung gewinnen.

In diesem Zusammenhang bleibt in der nahen Zukunft abzuwarten, inwieweit die rechtlichen Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven festverzinslicher Wertpapiere beibehalten oder doch im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs angepasst werden.

Einerseits ist die Komplexität der rechtlichen Eingriffe in unabhängige, betriebswirtschaftliche Unternehmen zur Sicherstellung von Verbraucheransprüchen beeindruckend, aber auch notwendig. Andererseits ist es beruhigend, dass sich im Laufe der Arbeit gezeigt hat, dass private, autonome Unternehmungen trotzdem noch im Rahmen gewisser Grenzen bestimmen können, wie mit generierten Gewinnen umgegangen wird.

## **Literaturverzeichnis**

### **BaFin (Hrsg.) (2008):**

Aufsichtsrecht – Mindestzuführungsverordnung gibt erstmals quantitative Vorgaben für die RfB, in: BaFinJournal, Nr. 6, 2008, S. 3-4.

### **BaFin (Hrsg.) (2013a):**

Statistik der Erstversicherungsunternehmen 2011, Berlin, 2013.

### **BaFin (Hrsg.) (2013b):**

Jahresbericht 2012, Berlin, 2013.

### **Benkel, Gert-Andreas / Hirschberg, Günther (2011):**

Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, München, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, 2011.

### **Brüss, Manfred (2013):**

Bundesrat lässt seine Muskeln spielen, in: Versicherungswirtschaft, 68. Jg., Nr. 6, 2013, S. 7.

### **Bundesregierung (Hrsg.) (2013):**

Maßnahmen zur Stärkung der deutschen Lebensversicherer: Notwendigkeit und Alternativen, Berlin, 2013.

### **Cristofolini, Werner / Fromme, Fritz-Hermann / Holthausen, Hubert / Grzesiak, Uwe / Peters, Wilhelm / Ronsdorf, Klaus / Rudolph, Adolf / Schlinck, Peter / Ströh, Hildegard (2002):**

Individualversicherung Versicherungslehre Teil 1, Karlsruhe, 5. Auflage, 2002.

### **Dernick, Annette L. / Gail, Uwe / Hesberg, Dieter / Musiol, Christian-Horst / Schwarzer, Wolfgang / Ullrich, Eva-Bettina (2009):**

Steuerung und Führung im Unternehmen, Karlsruhe, 2009.

### **Ebers, Martin (2001):**

Die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung, Berlin, 2001.

**Erdland, Alexander (2013):**

Die Beteiligung an Bewertungsreserven im Interesse der Kunden neu regeln, in: Versicherungswirtschaft, 68. Jg., Nr. 4, 2013, S. 24.

**Farny, Dieter (2011):**

Versicherungsbetriebslehre, Karlsruhe, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, 2011.

**Farny, Dieter (2012):**

Die Verteilung der Rohüberschüsse in der Lebensversicherung, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 63. Jg., Nr. 1, 2012, S. 14-16.

**Franz, Einiko (2012a):**

Lebensversicherung: Gesetzesentwurf schafft Möglichkeit zur Rückstellung eines Sicherungsbedarfs bei der Beteiligung an Bewertungsreserven, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 63. Jg., Nr. 9, 2012, S. 284-287.

**Franz, Einiko (2012b):**

Lebensversicherung: Gesetzesentwurf schafft Möglichkeit zur Rückstellung eines Sicherungsbedarfs bei der Beteiligung an Bewertungsreserven, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 63. Jg., Nr. 10, 2012, S. 327-330.

**Führer, Christian / Grimmer, Arnd (2010):**

Einführung in die Lebensversicherungsmathematik, Karlsruhe, 2. Auflage, 2010.

**Görsdorf-Kegel, Susanne (2012):**

Angemessen am Überschuss beteiligen, in: Versicherungswirtschaft, 67. Jg., Nr. 10, 2012, S. 729.

**Hinsch-Timm, Jan (2008):**

Das neue Versicherungsvertragsgesetz in der anwaltlichen Praxis, Bonn, Hamburg, 2008.

**Kling, Alexander (2008):**

Modellierung, Bewertung und Risikoanalyse von Zinsgarantien in konventionellen deutschen Lebensversicherungsverträgen, Ulm, 2008.

**Köhne, Thomas / Lange, Manfred (2009):**

Marketing und Vertrieb von Versicherungs- und Finanzprodukten für Privatkunden, Karlsruhe, 2009.

**Looschelders, Dirk / Pohlmann, Petra (Hrsg.) (2011):**

Versicherungsvertragsgesetz – Kommentar, Düsseldorf, Münster, 2. Auflage, 2011.

**Lührs, Dieter / Kalenborn, Frank / Vogel, Bernd (2005):**

Lebensversicherung – Unfallversicherung, Karlsruhe, 3. Auflage, 2005.

**Marlow, Sven / Spuhl, Udo (2010):**

Das neue VVG kompakt – Ein Handbuch für die Rechtspraxis, Karlsruhe, 4. Auflage, 2010.

**Niederleithinger, Ernst (2007):**

Das neue VVG, Berlin, Baden-Baden, 2007.

**Ortmann, Karl-Michael (2009):**

Praktische Lebensversicherungsmathematik, Wiesbaden, 2009.

**Pfleiderer, Andrea (2006):**

Die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung, Basel, 2006.

**Präve, Peter (2013):**

Eine doppelte Luftnummer – Die Beteiligung an den Bewertungsreserven auf dem Prüfstand, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 64. Jg., Nr. 11, 2013, S. 369-372.

**Surminski, Marc (2013):**

Wahre Verbraucherschützer oder Enteigner der Kunden?, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 64. Jg., Nr. 4, 2013, S. 106-107.

**Van Bühren, Hubert W. (Hrsg.) (2012):**

Handbuch Versicherungsrecht, Köln, 5. Auflage, 2012.

**Weinmann, Hermann (2012a):**

Was machen die Lebensversicherer mit dem Geld ihrer Kunden? Die Top 12-Lebensversicherer im Jahres- und Dreijahresvergleich, in: Zeitschrift für Versicherungswe-  
sen, 63. Jg., Nr. 18, 2012, S. 562-567.

**Weinmann, Hermann (2012b):**

Was machen die Lebensversicherer mit dem Geld ihrer Kunden? Die Top 12-Lebensversicherer im Jahres- und Dreijahresvergleich, in: Zeitschrift für Versicherungswe-  
sen, 63. Jg., Nr. 19, 2012, S. 605-609.

**Zimmerer, Maximilian (2011):**

Ich fühle mich unseren Kunden wie auch unseren Aktionären verpflichtet, in: Versiche-  
rungswirtschaft, 66. Jg., Nr. 5, 2011, S. 324-325.

## **Internetverzeichnis**

### **GDV (Hrsg.) (2012):**

Neuregelung zur Lebensversicherung korrigiert schwerwiegende Fehlregulierung, 05.12.2012, abgerufen am 08.07.2013,

<http://www.gdv.de/2012/12/neuregelung-zur-lebensversicherung-korrigiert-schwerwiegende-fehlregulierung/>.

### **GDV (Hrsg.) (2013a):**

Was sind Bewertungsreserven?, 05.02.2013, abgerufen am 08.07.2013,

<http://www.gdv.de/2013/02/was-sind-bewertungsreserven/>.

### **GDV(Hrsg.) (2013b):**

Stille Reserven – Einige bekommen viel, viele bekommen weniger, 08.02.2013, abgerufen am 08.07.2013,

<http://www.gdv.de/2013/02/einige-bekommen-viel-viele-bekommen-weniger/>.

### **Müller, Helmut / Weber, Christian (2013):**

Überschussbeteiligung, abgerufen am 03.07.2013,

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/983277ueberschussbeteiligung-v4.html>.

### **Pohl, Elke (2013):**

BaFin unterstützt Lebensversicherer, 25.02.2013, abgerufen am 09.07.2013,

<http://www.versicherungsmagazin.de/Aktuell/Nachrichten/195/20336/pr/print.html>.

### **Schick, Barbara (2013):**

Neuregelung der Beteiligung an den Bewertungsreserven, 18.02.2013,

abgerufen am 09.07.2013,

[https://www.vkb.de/web/html/pk/ihre\\_vkb/presse/pressemitteilung/aktuelle\\_pressemitteilung/interview\\_schick/index.html](https://www.vkb.de/web/html/pk/ihre_vkb/presse/pressemitteilung/aktuelle_pressemitteilung/interview_schick/index.html).

### **Schmitt, Thomas / Detering, Michael (2011):**

Allianz - Aktionärsmast auf Kosten der Versicherten?, in: Handelsblatt online vom 03.03.2011, abgerufen am 16.07.2013,

<http://www.handelsblatt.com/finanzen/vorsorge-versicherung/nachrichten/allianz-aktionaersmast-auf-kosten-der-versicherten/3908802.html>.

**Wichert, Björn (2012):**

Lebensversicherer mit Milliardenüberschüssen, in: Versicherungsjournal vom 14.12.2012, abgerufen am 27.06.2013,

[http://versicherungsjournal.de/artikel\\_druckversion.php?Nummer=114003](http://versicherungsjournal.de/artikel_druckversion.php?Nummer=114003).